

## Abwägungstabelle | 8. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Haby | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: M1025	Details
eingereicht am: 12.09.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution <b>Privatperson</b> Im öffentlichen Bere- Abgelehnt ich anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Anbei meine Begründung zu meinem Einspruch / Widerspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

1)

Zuerst einmal möchte ich meine Verwunderung zu meinen Kontaktversuchen anmerken.

Mein Anschreiben vom 05.07.2025 und 21 .07.25 nie beantwortet

Mein Einspruch beim Bürgermeister hat nichts bewegt, ich habe nicht einmal eine Rückmeldung zu meinem erhobenen Einspruch im persönlichen Gespräch erhalten.

Das Antwortschreiben vom 17.07.2025 (zugestellt am 29.07.2025 Anlage 3. ) auf mein Schreiben zur Durchführung der Bürgerversammlung sehe ich als sehr unangenehm an. Es ist mir neu das die Beschuldigte Person / Institution entscheidet, ob ein Problem gelöst ist oder nicht. Ich sehe das Problem als nicht gelöst und erwarte das auch eine angemessene Reaktion von Amtsseite kommt. Es geht schließlich um Vorwürfe wie Diskriminierung von Schwerbehinderten Menschen, Beleidigung und eine Bürgerversammlung, die so nicht tragbar ist.

Meine E-Mail an das Amt Hüttener Berge vom 7.8.2025 wird ebenfalls nicht beantwortet.

Die E-Mail-Weiterleitung von Frau Backen an Frau Petra Schmidt hat aus Technischen Gründen beim Amt Hüttener Berge ebenfalls nicht stattgefunden.

2)

Anmerkung: Die Persönlichen Verbindungen vom Grundstückseigentümer, dem Solarparkbauer und dem Bürgermeister wirft ein fader Beigeschmack

### Abwägung / Empfehlung

1)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2)

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

3)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 05.06.2025 in Form einer Einwohnerversammlung stattgefunden.

6)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde satzungsgemäß im Zeitraum vom 20.05.2025 bis 04.06.2025 durch Aushang in den Bekanntmachungskästen ortsüblich bekannt gemacht.

7)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde satzungsgemäß und fristgerecht im Zeitraum vom 20.05.2025 bis 04.06.2025 durch Aushang in den Bekanntmachungskästen ortsüblich bekannt gemacht.

8)

Ein Genehmigungsverfahren hat es noch nicht gegeben. Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 sowie der 8. Änderung des Flächen-

auf.

3)

Aus diesem Grund gebe ich dieses Schreiben persönlich ab und werde ein zusätzliches Einschreiben losschicken.

4)

**Einspruch / Widerspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans FÄ08 im Ortsteil Lehmsiek aufgrund von Verfahrensfehlern.**

**Ersatzweise gegen eine Erteilung der Baugenehmigung.**

**Begründung zum Einspruch vom 05.07.2025 I 15.07.2025 (Gespräch mit Bürgermeister) inkl. Einspruch. / 21.07.2025 / 08.08.2025**

5)

Die Bürgerbeteiligung hat nicht stattgefunden (siehe Anlage 1). Keiner der Bürger aus Lehmsiek haben von dem Verfahren gewusst.

6)

Die Aushänge waren falsch (siehe Anlage 2) und führten zusätzlich zu Desinformation. Außerdem war auf der Haby Webseite nicht das geringste an Informationen zu nden. Das ist nicht mit einer Bürgerbeteiligung gemeint.

7)

Durch diese Taktik wurden die Einspruchsfristen vorenthalten. Es gelten Einspruchsfristen nur, wenn der Gegenüber über das Verfahren informiert ist. Das war nicht der Fall.

8)

Die Nutzung Änderung für das Solargebiet wurde seit dem ersten Genehmigungsverfahren, mind. 8-mal, erweitert Der Bürger hat darüber keine Informationen erhalten. Das Genehmigungsverfahren von 2021 beinhaltet kein Gebiet in Lehmsiek. Erweiterungen und Veränderungen von Nutzungsänderungen beinhalten ebenfalls eine Informationsspflicht und eine Bürgerbeteiligung. Dieses hat ebenfalls nicht stattgefunden.

9)

Die Begründung zur 8 Änderung des Flächennutzungsplans, 145 Seiten beinhaltet diverse Verfahrensfehler.

nutzungsplans handelt es sich um laufende Bauleitplanverfahren. In diesen beiden Verfahren wurde aufgrund geänderter Rahmenbedingungen der Geltungsbereich verändert. Diese Änderungen wurden durch die Gemeinde beschlossen und ortsüblich bekannt gemacht.

9)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

10)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Das Umspannwerk ist für eine größere Leistung als die des PV Parks ausgelegt. Die Leitungen im Dorfbereich sind nicht relevant, da der Strom entkoppelt vom Dorfnetz über eine eigene Leitung zum Umspannwerk geleitet wird und von dort auf die 110 kv Freileitung der SH-Netz eingespeist wird. Der Netzanschluss wird vertraglich mittels Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Solarparkbetreiber geregelt.

11)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Plangeltungsbereich wurde um die Baufläche 2 (des Planentwurfs mit dem Stand 05.06.2025) hinsichtlich des Flurstücks 98/4 reduziert. Der Abstand zu den Grundstücken an der Eckernförder Straße mit den Hausnummern 37, 39 und 41 und dem geplanten Solarpark wurde somit deutlich vergrößert. Durch den größeren Abstand wird auch die Gefahr einer Flutung bei einem Starkregenereignis reduziert.

12)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Plangeltungsbereich des hier vorliegenden Bauleitplanverfahrens im 2. Regionalplanentwurf nicht mehr innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft liegt. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage steht nicht im Widerspruch zu der Gebietskategorie Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung.

13)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

14)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

10)

Die Versorgungssicherheit ist gefährdet bei starker Belastung des Netzes. Das Umspannwerk und die Leitungen im Dorfbereich sind für diese Belastung nicht ausgelegt. Nach meinen Recherchen hat es dabei bereits mehrfach zu Problemen geführt. Das muss vertraglich geregelt, wer dafür die Sicherheit bietet und verantwortlich ist! Ebenfalls muss auch die Private Einspeisung gesichert sein. Die Versorgungssicherheit hat Priorität 1 und ist fast allem übergeordnet.

11)

Der Regenwasserablauf muss geregelt sein. Da es eine Kanalisierung durch Solarparks gibt und sich dieser Oberhalb der Wohnhäuser bendet besteht bei Starkregen die Gefahr einer teilweisen Flutung der Grundstücke und Häuser Eckernförder Straße Nr. 37/39/41. Der Regenwasserablauf hat auch in der Vergangenheit schon zu Problemen geführt und ist schon jetzt mangelhaft. Diese Problematik ist dem Amt bekannt.

12)

Die Nutzungsänderung vom Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, dem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholungsgebiet.

13)

Die Änderung für die geschützten Bereichen des Ortsteil Lehmsiek ist ebenfalls nicht richtig. Das Gebiet wird durch das Hotel und den Gaststätten Betrieb „Gaststätte Lehmsiek“. touristisch genutzt.

14)

Ebenfalls werden die Felder bisher bewirtschaftet. Die Landwirtschaftliche Nutzung ist also möglich.

15)

Außerdem bendet sich ein Wandewveg und ein Kulturort ( Langbett) im direkten Einzugsgebiet.

16)

Ebenfalls ist der Naturschutz nicht korrekt berücksichtigt werden. Die Informationen auf der Bürgerversammlung betrafen ausschließlich Rehe. Es leben aber auch weitere Tiere in diesem Naturgebiet die schützenswert sind. Es leben Fledermäuse, Marder, Milena, usw. in unserem direkten Gebiet.

Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist zeitlich begrenzt und grundsätzlich reversibel. Nach Rückbau der Anlage kann die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

15)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Wanderweg überplant wird. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Archäologische Landesamt beteiligt wurde.

16)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt wurde. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Bei Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen (Bauzeitenregelung und ggf. Vergrämung, Besatzkontrolle, Negativnachweis, artenschutzrechtliche Baubegleitung) werden für die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten nach den zugrunde liegenden Maßstäben keine Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt. Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

17)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Biotop wurde in der Planung berücksichtigt und durch einen ausreichend großen Abstand zur Freiflächen-Photovoltaikanlage geschützt.

18)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

19)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Haby möchte einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass die Energiewende nur dann gelingen kann, wenn alle Gemeinden bereit sind, jeweils in ihrem Gemeindegebiet einen bedeutenden Beitrag zur Produktion von erneuerbaren Energien zu leisten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Plangeltungsbereich um die Baufläche 2 (des Planentwurfs mit dem Stand 05.06.2025) hinsichtlich des Flurstücks 98/4 reduziert wurde. Weiterhin wurde der Abstand zu den Knicks deut-

- 17)  
Ebenfalls bendet sich in direkter Grenze zum Solarfeld ein natürlich gewachsenes Biotop.
- 18)  
Das Gutachten zur Naturverträglichkeit ist vom Betreiber beauftragt. Eine Unabhängiges Gutachten ist ebenfalls ausgeblieben, aber in diesem Fall zwingend nötig.
- 19)  
Die Anlage soll eine Größe von 16 ha in Lehmsiek und 28 ha in Stillbek haben. Das ist eine sehr hohe Belastung für die Bürger. Es kommt ca. 1 ha Solaranlage auf jeden Bürger von Lehmsiek. Die Größe ist überdimensioniert und die Stromerzeugung ist teilweise nicht verwertbar!
- 20)  
Ebenfalls dürfen Anlagen der Solawirtschaft das Erscheinungsbild eines Ortsteiles nicht zu stark verändern. Der Ortsteil Lehmsiek hat 7 Häuser und wird jetzt mit 80% der Fläche in Solarfelder verwandelt. Das verändert das Bild des Ortsteils komplett. In einem Genehmigungsverfahren muss auch die Verhältnismäßigkeit geprüft werden und es darf die Struktur eines Ortsteils nicht beeinträchtigen.
- 21)  
Auch der Blendschutz wurde nicht berücksichtigt. Das Grundstück, Eckernförder Str. 37 hat teilweise einen direkten Blick auf das Solarfeld. Nach Knickschnitten sogar einen fast vollumfänglichen Blick und wird geblendet.
- 22)  
Ebenfalls ist der Brandschutz, die Einussnahme der Windverstärkung und das Mikroklima nicht vollständig berücksichtigt worden.
- 23)  
Auch wurde nicht geprüft, ob es alternativ Flächen gibt. So handelt es sich um eine komplett einseitige Belastung für den Außenbereiche, der besonders geschützt sind. Die Argumentation, dass diese Flächen derzeit zu Verfügung stehen, reicht als Begründung nicht aus.
- 24)  
Besteht eine Genehmigung der Nachbargemeinlich erhöht. Somit hat sich die Gesamtfläche der Freiflächen-Photovoltaikanlage deutlich reduziert. Die nutzbare PV-Fläche beträgt somit für den Teilbereich Lehmsiek ca. 9 ha und für den Teilbereich Stillbek ca. 23 ha.
- 20)  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der geplante Solarpark wird teilweise von vorhandenen Knicks und Feldhecken eingefasst. In Bereichen, in denen noch keine Eingrünung vorhanden ist, werden Knicks oder Feldhecken neu angelegt, um den Solarpark rundum einzugrünen. Die Einsehbarkeit und Wirkung auf das Landschaftsbild werden damit reduziert. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Plangeltungsbereich um die Baufläche 2 (des Planentwurfs mit dem Stand 05.06.2025) hinsichtlich des Flurstücks 98/4 reduziert wurde. Der Abstand der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu den bestehenden Knicks wurde deutlich erhöht. Auf diese Weise wurden die Einsehbarkeit und Wirkung auf das Landschaftsbild der Freiflächen-Photovoltaikanlage ebenfalls weiter reduziert.
- 21)  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Blendanalyse erstellt wurde. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die genannte Blenddauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr oder 30 Minuten am Tag gemäß der Berechnung unterschritten wird. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer gemäß den Hinweisen des LAI liegt nicht vor. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Plangeltungsbereich um die Baufläche 2 (des Planentwurfs mit dem Stand 05.06.2025) hinsichtlich des Flurstücks 98/4 reduziert wurde. Der Abstand zwischen dem geplanten Solarparks und dem Grundstück, Eckernförder Str. 37 wurde damit deutlich vergrößert.
- 22)  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, dass das erforderliche Löschwasser durch mehrere Löschwasserkissen, die innerhalb

den? Ich konnte dazu nichts finden.

25)

Allerdings ist mir bekannt geworden, dass Holtsee im direkten Umfeld von Stillbeck ein Windrad bauen möchte. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden beinhaltet das die Projekte auf die Belastung für den Bürger und die Natur gemeinsam abgestimmt werden.

26)

Gibt es eine Zustimmung des Innenministeriums? Dazu habe ich leider auch nichts gefunden.

des Solarparks aufgestellt werden, bereitgestellt wird. Die Aufstellung der Kissen erfolgt einsatztaktisch, sodass eine Wasserversorgung über lange Wegstrecken gewährleistet werden kann. Durch einen Mindestabstand von 80 cm zwischen Geländeoberkante und der Modulunterseite der PV-Anlagen ist eine Brandbekämpfung unter den Modulen möglich.

23)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Für das Amt Hüttener Berge, dem auch die Gemeinde Haby angehört, ist eine detaillierte Photovoltaik-Standortstudie erstellt worden. Die dort ermittelten potenziellen Standorte für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind daraufhin gemeindeintern abgewogen worden. Das Ergebnis des Abwägungsprozesses ist das von der Gemeinde beschlossene Standortkonzept, in dem die Flächen dargestellt sind, auf denen die Gemeinde die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen möchte.

24)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt worden sind. Die Gemeinden Groß Wittensee und Sehestedt haben bezüglich der Planungsabsicht der Gemeinde Haby keine Bedenken geäußert. Die Gemeinden Goosefeld und Holtsee haben bezüglich der Planungsabsicht der Gemeinde Haby keine Stellungnahme abgegeben.

25)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

26)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Innenministerium im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits beteiligt wurde und im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt wird.